

**Betrauungsakt  
der Stadt Münster für die  
Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH**

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7 /3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

der MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8 /4 vom 11. Januar 2012),

der MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8 /15 vom 11. Januar 2012),

und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318 /17 vom 17. November 2006)

– Transparenzrichtlinie –

## **Präambel**

Die Stadt Münster betraut die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH – im Folgenden MCC – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

### **§ 1**

#### **Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung**

- (1) Die Stadt Münster betraut die MCC mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Zu den Aufgaben der MCC gehören die Durchführung von Tagungen und Kongressen, öffentlichen Versammlungen und Festen sowie kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen, landwirtschaftliche Veranstaltungen und Märkte sowie Ausstellungen und Messen, im eigenen und fremden Namen im Interesse der Stadt Münster und der Gemeinden des Münsterlandes sowie deren Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Zu den Aufgaben der MCC gehören im Rahmen dieses Betrauungsaktes insbesondere:
  - a) Imageverbesserung und -prägung der MCC als bedeutender Infrastruktur- und Wirtschaftsfaktor für Münster und das Münsterland.
  - b) Umsetzung und Etablierung des Zielbildes der Stadt Münster.
  - c) Kristallisationspunkt für die im Gesellschaftszweck genannten Aufgaben.
  - d) Entwicklung von Eigenveranstaltungen, insbesondere zur Etablierung des Messe- und Kongressstandortes Münster.
  - e) Erweiterung des eigenen Portfolios.
- (4) Die MCC kann auf Grundlage dieses Betrauungsaktes keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen herleiten.

### **§ 2**

#### **Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich**

- (1) Die Betrauung der MCC erfolgt befristet bis zum 31.12.2033.

Zum Ende des Betrauungszeitraumes erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichszahlung zu entscheiden. Ein Anspruch der MCC auf eine Folgebetrauung besteht nicht.

- (2) Die Stadt Münster kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (3) Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt die MCC auf dem Gebiet der Stadt Münster.

### § 3

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen**

- (1) Zwischen den Parteien wird ein Managementkontrakt geschlossen.
- (2) Die Stadt Münster stellt der MCC gemäß des jeweils geltenden Managementkontraktes als Gesellschafterin Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen zur Verfügung, damit diese in die Lage versetzt wird, die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse übernehmen zu können und knüpft nicht an bestimmte Umsätze an. Die Zuschusszahlungen werden entsprechend den Vereinbarungen des Managementkontraktes ausgezahlt.

Eigene Erträge werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

- (3) Der voraussichtliche Zuschussbedarf der MCC ergibt sich aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gem. § 1 dieses Betrauungsaktes, die im Managementkontrakt vereinbart wurden.

Sollten die Zuschusszahlungen die Aufwendungen übersteigen, die zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig sind, so sind die daraus resultierenden Überschüsse nach den Regelungen zur Kontrolle von Überkompensation gem. Art. 6 des Freistellungsbeschlusses zurück zu erstatten.

Führen unvorhersehbare Ereignisse zu höheren, nicht gedeckten Aufwendungen bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1, können auch diese ausgeglichen werden.

### § 4

#### **Trennungsrechnung**

- (1) Die MCC ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Aufwendungen und Erträge von den Aufwendungen und Erträgen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden.
- (2) Der Stadt Münster ist bekannt, dass die MCC auch Leistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind. Für die Aufwendungen, die nicht in den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen, darf keinesfalls eine Ausgleichzahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Aufwendungen der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen. Insofern berührt dieser Betrauungsakt die Erbringung der Leistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, in keiner Weise.
- (3) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

## § 5

### Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns (s. Managementkontrakt) nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag ist die Differenz zwischen den mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angefallenen Aufwendungen und den damit erzielten Erträgen. Für die Ermittlung des Fehlbetrages, der zu berücksichtigenden Erträge und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die MCC jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel. Dies geschieht im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses.
- (3) Die MCC trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt der Stadt Münster als betrauende Stelle.
- (4) Die Stadt Münster ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (5) Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zuschusses nicht überschreitet, werden die Mittel auf die Betrachtung für das nächste Jahr übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Zuschuss abgezogen.

Übersteigt die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zuschusses, so ist die MCC zur Rückzahlung der vollständigen Überkompensation verpflichtet.

Der durchschnittliche jährliche Zuschuss ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt.

## § 6

### Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.
- (2) Sollte sich eine, im Sinne dieses Betrauungsaktes, wesentliche Änderung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt.

## **§ 8**

### **Hinweis auf Gremienbeschluss**

- (1) Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Betrauungsakt der Stadt Münster beschlossen (Beschlussvorlage V/0045/2024).

## **§ 9**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Münster,

---

Oberbürgermeister Markus Lewe